



LANDRATSAMT
PASSAU

Landratsamt | Postfach 1972 | 94009 Passau

Gegen Empfangsbekenntnis

Gemeinde
Haarbach
Hauptstr. 11

94542 Haarbach

Passau, 01.07.2026

Bearbeiter/in : Herr Reiss
Abt./Sg. : 53-Wasserrecht
Telefon : 0851/397-5393
Telefax : 0851/397 90 393
Zimmer : 3.11
E-mail : leo.reiss@landkreis-
passau.de

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

53.0.03-641.23-25010

Vollzug der Wassergesetze;
Einleitung von Niederschlagswasser aus Baugebiet „WA Raining-West“ über RRB in einen
Graben zur Wolfach

Anlagen: 1 Geheft Planunterlagen
1 Kostenrechnung
1 Formblatt „Empfangsbekenntnis“ g. R.

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. GEHOBENE ERLAUBNIS

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Haarbach, Hauptstraße 11, 94542 Haarbach - im Folgenden Betreiber genannt – wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung eines Grabens zur Wolfach, Gewässer III. Ordnung, durch Einleiten von gesammeltem Oberflächen- und Niederschlagswasser erteilt.

1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung und gedrosselten Ableitung des Oberflächen- und Niederschlagswassers aus dem Baugebiet „WA Raining-West“ der Gemeinde Haarbach.

1.1.3 Plan

Der Benutzung liegen die folgenden Unterlagen und Pläne vom 19.09.2025 mit Ergänzungen vom 03.11.2025 und 17.12.2025, gefertigt vom Ingenieurbüro Pongratz, Fünfleitener



Dienstgebäude

Domplatz 11
94032 Passau

Vermittlung +49 851 397-1

Telefax +49 851 2894

<http://www.landkreis-passau.de>

E-mail

poststelle@landkreis-passau.de

(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Öffnungszeiten

Persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Telefonische Erreichbarkeit zu folgenden Zeiten:

Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr

Mo – Do 13:00 – 16:00 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Passau

IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67

BIC: BYLADEM1PAS

Postbank München

IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06

BIC: PBNKDEFF



Straße 12, 84326 Kronleiten, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zu Grunde:

Plan / Unterlage	Nummer	Datum
Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis	Anlage 1	19.09.2025
Erläuterung	Anlage 2	17.12.2025
Auszug aus der topografischen Karte, 1:25.000	Anlage 3.1	19.09.2025
Flurkarte, 1:5.000	Anlage 3.2	18.09.2025
Lageplan, 1:1.000	Anlage 3.3.1	03.11.2025
Lageplan, 1:250	Anlage 3.3.2	17.12.2025
Abflussquerschnitte, Regenrückhaltebecken, 1:50	Anlage 4.1	17.12.2025
Höhenplan, 1:250	Anlage 4.2	22.09.2025
Regelquerschnitt, Regenrückhaltung, 1:50	Anlage 4.4	17.12.2025
Bewertung nach DWA-A 102 und DWA-M 153	Anlage 5.1	19.07.2025
Bemessung nach DWA-A 117	Anlage 5.2	03.11.2025

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 15.06.2026 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Passau vom 01.07.2026 versehen.

Danach wird eingeleitet:

- Niederschlagswasser aus folgenden Regenwasserkanälen:

Bezeichnung der Einleitung	Gmkg.	Flur-Nr.	Benutztes Gewässer
WA Raining-West	Sachsenham	1061/2	Graben zur Wolfach

1.1.4 **Beschreibung der Anlage unter Berücksichtigung der Prüfbemerkungen/Bauwerksverzeichnis**

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Trennverfahren mit folgenden Kenndaten:

- Regenwasserkanäle ($A_u = 0,46$ ha)
- Regenrückhaltebecken (offen, in Erdbauweise, ohne Dauerstau), $V_{ges} = 22$ m³, Drosselabfluss $Q_{dr, max} = 55$ l/s, Drosselform: Wirbeldrossel
- 1 Einleitungsstelle

Standort RRB: Fl.-Nr. 1076, Gmkg Sachsenham

Die Einleitung erfolgt auf dem Grundstück Gem. Sachsenham Fl.-Nr. 1061/2 in einen Graben zur Wolfach. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32): Ostwert: 807958; Nordwert: 5383633.

1.2 **Dauer der Erlaubnis**

Die Erlaubnis beginnt mit bescheidsgemäßer Inbetriebnahme des Regenrückhaltebeckens und endet am 31.12.2046.

1.3 **Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen

Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.3.1 Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 0,46 ha eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung/Art des Bauwerks	Angeschlossene undurchlässige Fläche A_u (ha)	Zulässiger Drosselabfluss in das Gewässer Q_{dr} (l/s)	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m^3)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessunglastfall (1/a)
RRB WA Raining-West	0,46	55	20	0,2

Eine Überschreitung des Maximalabflusses ist bei bestimmten örtlichen Verhältnissen bzw. Regenereignissen möglich.

1.3.2 Anforderungen an das Einleiten von Niederschlagswasser/Niederschlagswasserbehandlung

1.3.2.1 Das Abwasser ist von jeder vermeidbaren Verschmutzung freizuhalten und darf keine für das Auge wahrnehmbare Schwimmstoffe und Ölschlieren aufweisen. In die Rohrleitungen darf nur Oberflächen- und Niederschlagswasser eingeleitet werden.

1.3.2.2 Unbeschichtete Dachflächen mit einer Kupfer-, Zink-, oder Bleiblechfläche über 50 m² dürfen nur an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden, wenn zur Vorreinigung des Niederschlagswassers Anlagen verwendet werden, die der Bauart nach zugelassen sind.

1.3.2.3 Es darf nur Regenwasser von Flächen abgeleitet werden, die eine geringe Flächenverschmutzung aufweisen, wie Dachflächen, Hof- und Verkehrsflächen in Wohngebieten sowie PKW-Parkplätzen mit geringer Frequentierung. Regenwasser von stärker verschmutzten Flächen bedarf der vorherigen Behandlung nach den jeweils gültigen technischen Richtlinien.

1.3.3 Bauausführung

1.3.3.1 Die Durchführung der Maßnahme hat entsprechend der vorgelegten Pläne unter Berücksichtigung der Roteintragungen und den geltenden Vorschriften sowie allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

1.3.3.2 Das erforderliche Rückhaltevolumen ist dauerhaft sicher zu stellen. Auf eine ausreichende Standsicherheit der Böschungen und Dämme ist zu achten.

1.3.3.3 Die Ablaufdrossel im Drosselbauwerk des RRB ist auf einen **maximalen Abfluss von 55 l/s bei Vollstau** und durch geeignete Einrichtungen vor Verklausung zu schützen.

1.3.3.4 Aus dem beigefügten Höhenplan (Anlage 4.2) ist ersichtlich, dass der Regenwasserkanalschacht R3 mit Einstau des Regenrückhaltebeckens überflutet wird. Der Kanalschacht RS ist daher druckdicht zu verschließen. Darüber hinaus ist die Rückstauenebene der tiefliegenden Hausanschlüsse bei Vollenfüllung des geplanten Regenrückhaltebeckens gefährdet.

- 1.3.3.5** Überschüssiges Erdmaterial ist außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu verbringen; Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 1.3.3.6** Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdberührte und im Freien befindlichen Bauteile, die keine wassergefährdenden und/oder auslaugbaren Stoffe enthalten.
- 1.3.3.7** Während der Bauzeit ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe (auch Bauteile, Abfälle o. ä.) so gelagert werden, dass sie nicht in den Vorfluter gelangen können, dies gilt insbesondere für Betonschlempe.
- 1.3.3.8** Der vorhandene Bewuchs im Bereich des Gewässers ist bei der Durchführung der Baumaßnahme nach Möglichkeit zu schonen und soll weitgehend erhalten werden. Bei der Bauausführung ggf. entfernter Bewuchs ist durch Neuanpflanzung zu ersetzen.
- 1.3.3.9** Der schadlose Hochwasserabfluss muss stets gewährleistet sein.
- 1.3.3.10** Sämtliche wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auszuführen.

1.3.4. Bestandspläne

Der Betreiber ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt zwei Fertigungen, davon eine Fertigung im pdf-Format, und der Kreisverwaltungsbehörde eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben, soweit die Antragsunterlagen nicht den aktuellen Bauzustand darstellen.

1.3.5 Betrieb und Unterhaltung, Betriebsvorschrift, Eigenüberwachung

Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen. Das Entwässerungsnetz ist mindestens einmal jährlich und die dazugehörigen Sonderbauwerke einschließlich der Ablaufeinrichtung (Drossel), des Notüberlaufs und des Dammes sind mindestens einmal im Monat auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit durchzusehen (einfache Sichtprüfung) und durch entsprechende Aufzeichnungen zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.

Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Rückhalteeinrichtungen regelmäßig und insbesondere bei und nach Starkniederschlägen auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft werden. Für den Unterhalt der Behandlungsanlage sind die Vorgaben des Herstellers zu beachten.

Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin

Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:

Für Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung: Arbeitsblatt DWA-A 166, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung. Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung und Merkblatt DWA-M 176, Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung (November 2013)

Für Versickerungsanlagen: Arbeitsblatt DWA-A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (April 2005)

Für Anlagen der Straßenentwässerung außerorts: „Hinweise zur Kontrolle und Wartung von Entwässerungseinrichtungen an Außerortsstraßen“ (Stand: 2011; Herausgeber: FGSV)

1.3.6 Anzeige- und Informationspflichten

1.3.6.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.3.6.2 Baubeginn und -vollendung

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

1.3.7 Bauabnahme

Spätestens drei Monate nach Fertigstellung/Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. **Dazu gehört insbesondere auch eine Bestätigung, dass der Drosselabfluss und das Speichervolumen den der Bemessung bzw. dem Bescheid zugrundeliegenden Werten entsprechen.**

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

Die Bauabnahmebestätigung ist von einem privaten Sachverständigen mit entsprechendem **Anerkennungsbereich für Niederschlagswasser (BAN-AA/NW)** durchzuführen.

1.3.8 Unterhaltung des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie das Gewässer im Bereich der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem ansonsten Unterhaltsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten

Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.3.9 Naturschutz/Fischerei

1.3.9.1 Bei Erdarbeiten ist dafür zu sorgen, dass die Abschwemmung von Sand und Erdreich möglichst gering gehalten wird.

1.3.9.2 Das Regenrückhaltebecken ist als eine der ersten Maßnahmen zu verirklichen und während der Erschließungsarbeiten als Absetzbecken zu Betreiben.

1.3.9.3 Der Bereich der Einleitungsbauwerke ist naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Wenn aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Sohl- und/oder Ufersicherung erforderlich wird, ist diese in ingenieur-biologischer Bauweise zu verwirklichen. Eine Pflasterung des Gewässerbettes bzw. der Ufer ist nicht zulässig.

1.3.9.4 Jede Maßnahme, bei der mit erhöhter Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, ist mindestens 14 Tage vorher den betroffenen Fischereiberechtigten anzuzeigen. Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

1.3.9.5 Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (z.B. Räumung, Entkrautung, etc) sind dem Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor Beginn der Unterhaltungsmaßnahme) schriftlich mitzuteilen.

1.3.10 Weitere Auflagen

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2. ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN

-

3. K O S T E N

3.1 Für diese Entscheidung werden Kosten in Form von Gebühren und Auslagen erhoben.

3.2 Die Kosten für diesen Bescheid trägt die Gemeinde Haarbach als Antragsteller

3.3 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 600,00 € (i. W.: sechshundert) festgesetzt.

3.4 Auslagen werden erhoben in Höhe von 1104,00 € (i. W.: eintausendeinhundertvier) .

BEGRÜNDUNG:

1. S A C H V E R H A L T

1.1 Unternehmen/ Art der Gewässerbenutzung

1.1.1 Antragstellung

Die Gemeinde Haarbach, Hauptstraße 11, 94542 Haarbach - im Folgenden Betreiber genannt – beantragt mit Schreiben vom 24.09.2025 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) aus dem Baugebiet „WA Raining-West“ in einen Graben zur Wolfach, Gewässer III. Ordnung.

1.1.2 Art der Gewässerbenutzung

Mit den geplanten Vorhaben sollen folgende Gewässerbenutzungen ausgeübt werden:

- Einleiten von Niederschlagswasser aus Baugebiet „WA Raining-West“ über RRB in einen Graben zur Wolfach

1.1.2 Bisherige / bestehende Einleitungsverhältnisse

Die Einleitung wird neu errichtet.

1.1.3 Örtliche Verhältnisse

1.1.3.1 Bestand und Planung

Die Gemeinde Haarbach plant die Erschließung des Wohnbaugebietes „WA Raining-West“ im Ortsteil Raining.

Das geplante Baugebiet wird im Trennsystem entwässert. Anfallendes Oberflächen- und Niederschlagswasser aus dem Baugebiet soll in einen Regenrückhaltebecken zwischengespeichert und gedrosselt in einen Graben zur Wolfach eingeleitet werden.

Das anfallende Schmutzwasser soll in das bestehende Kanalsystem eingeleitet und der Kläranlage Haarbach zugeführt werden.

1.1.3.2 Angaben zu den benutzten Gewässer

Benutzungsanlage/Einleitstelle	WA Raining-West
Benutztes Gewässer	Graben zur <u>Wolfach</u> *
Gewässerordnung	III.
Gewässerfolge	Wolfach - Donau
Einzugsgebiet A_{EO} (km ²)	44
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m ³ /s)	0,115
Mittelwasserabfluss MQ (m ³ /s)	0,360
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ_1 (m ³ /s)	9,47

*Die Einleitung erfolgt in einen befestigten Graben zur Wolfach, der nach kurzer Fließzeit mündet in die Wolfach mündet. Die Gewässerdaten der Wolfach können somit zugrunde gelegt werden.

1.1.3.3 Angaben zum Wasserkörper

Die beantragte Einleitung mündet in den Oberflächenwasserkörper 1_F504 Wolfach; Würdinger Bach; Steinbach, Thillbach, Mühlbach.

Aufgrund der geringen Relevanz der Niederschlagswassereinleitungen, die offensichtlich keine Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper haben können, wurde auf die Zusammenstellung der Angaben zum Zustand der Wasserkörper verzichtet.

1.1.3.4 Angaben zu den Einzugsflächen

Folgende Einzugsflächen liegen der hydraulischen Berechnung zugrunde:

Einzugsflächen	A_E in ha	Ψ_m	$A_{u, i}$ in ha
Schrägdach	0,19	0,90	0,171
Straßen	0,17	0,90	0,153
Wege, Plätze	0,11	0,75	0,082
Gärten, Wegeränder	1,12	0,05	0,056
Gesamtflächen:	3,18		0,462

1.2 Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

1.2.1 Antrag/Planunterlagen

Die ursprünglichen Antragsunterlagen vom 19.09.2025 wurden nach Prüfung auf Vollständigkeit und Brauchbarkeit überarbeitet. Dem Antrag liegen nun die folgenden Unterlagen und Pläne vom 19.09.2025 mit Ergänzungen vom 03.11.2025 und 17.12.2025, gefertigt vom Ingenieurbüro Pongratz, Fünfleitener Straße 12, 84326 Kronleiten, zugrunde:

Plan / Unterlage	Nummer	Datum
Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis	Anlage 1	19.09.2025
Erläuterung	Anlage 2	17.12.2025
Auszug aus der topografischen Karte, 1:25.000	Anlage 3.1	19.09.2025
Flurkarte, 1:5.000	Anlage 3.2	18.09.2025
Lageplan, 1:1.000	Anlage 3.3.1	03.11.2025
Lageplan, 1:250	Anlage 3.3.2	17.12.2025
Abflussquerschnitte, Regenrückhaltebecken, 1:50	Anlage 4.1	17.12.2025
Höhenplan, 1:250	Anlage 4.2	22.09.2025
Regelquerschnitt, Regenrückhaltung, 1:50	Anlage 4.4	17.12.2025
Bewertung nach DWA-A 102 und DWA-M 153	Anlage 5.1	19.07.2025
Bemessung nach DWA-A 117	Anlage 5.2	03.11.2025

Mit dem Vorhaben verbundene wasserrechtliche Gestattungen:

Einleitungserlaubnis für

- Einleiten von Niederschlagswasser aus Baugebiet „WA Raining-West“ über RRB in einen Graben zur Wolfach

1.2.2 Bekanntmachung, Auslegung

Das Vorhaben wurden gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) 1 Monat in der Zeit vom

24.02.2026 bis 23.03.2026

digital unter www.landkreis-passau.de unter der Rubrik Bekanntmachungen „Wasserrecht“ bekannt gemacht.

Die Planunterlagen/Antragsunterlagen konnten auch während der Dienststunden im Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zi. Nr. 3.10 eingesehen werden.

Nicht ortsansässige Betroffene wurden, soweit vorhanden, gem. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG von der Auslegung durch Übersendung des Bekanntmachungstextes in Kenntnis gesetzt. Einwendungen konnten bis 07.04.2026 erhoben werden.

1.2.3 Einwendungen Beteiligter

Innerhalb der Einwendungsfrist gingen keine Einwendungen ein.

1.2.4 Gutachten amtlicher Sachverständiger, weiterer Gutachter und Stellungnahmen sonstiger Fachstellen;

Die Gutachten/Stellungnahmen des

- a) Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (amtl. Sachverständiger) vom 15.06.2026, Az.: 4.3-4536.1-PA-125-18587/2026

b) Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege vom 24.03.2026

c) Fachberaters für Fischerei vom 23.02.2026, Az.: 751/1-23-5-6-0297-1 DiTu/Sch

wurden der Entscheidung zugrunde gelegt.

1.2.5 Erörterungstermin

Ein Erörterungstermin fand nicht statt, da keine Einwendungen erhoben wurden und alle Beteiligten darauf verzichtet haben (Art. 67 Abs. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG))

1.3 Anforderungen

1.3.1 Allgemeine Anforderungen

Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. (§ 57 Abs. 2 WHG)

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

1.3.2 Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung

Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.

- Maßstab für die stoffliche Emissionsbetrachtung ist insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 102 Teil 2.
- Maßstab für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmenge (Drosselabfluss) ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153.
- Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wird das DWA-Arbeitsblatt A117 herangezogen.
- Für die Wahl der Bemessungshäufigkeit und ggf. weitergehender Anforderungen ist das Schutzbedürfnis des Gewässers zu Berücksichtigen.

1.3.3 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft.

Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst.
Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z.B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw.
Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf die

- Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG

Die Begutachtung erstreckt sich ausschließlich auf die Einleitung von Oberflächenwasser und Niederschlagswasser aus den genannten Einzugsflächen in einen Graben zur Wolfach.

1.4 Ergebnis der Prüfung

1.4.1 Qualitative Gewässerbeurteilung

Ist der Regenabfluss aus der Summe der Einleitungen eines Siedlungsgebietes stärker belastet, als dem Schutzbedürfnis des aufnehmenden Gewässers angemessen ist, so muss er vor der Einleitung ausreichend gereinigt werden.

Nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102 Teil 2 erfolgt die Bewertung der Verschmutzung von Niederschlagswasser und gegebenenfalls des Umfangs notwendiger Behandlungsmaßnahmen vor der Einleitung auf der Grundlage allgemeiner Kenntnisse zum Stoffaufkommen unterschiedlicher Herkunftsflächen. Niederschlagswasser der Kategorien II und III ist bei Einleitung in Oberflächengewässer grundsätzlich behandlungsbedürftig. Hof- und Verkehrsflächen außerhalb von Wohngebieten mit geringem Kfz-Verkehr sind mind. der Kategorie II zugeordnet.

Für die Einleitung ist nach der Arbeitsblattreihe DWA-A 102 keine qualitative Regenwasserbehandlung erforderlich, da sie keine Flächen der Belastungskategorie II und III beinhaltet.

1.4.2 Hydraulische Gewässerbelastung

Der rasche Regenwasserabfluss von befestigten, verdichteten oder gesättigten Oberflächen kann die Hochwasserspitzen in Oberflächengewässern vergrößern. Ein Überlagern der Hochwasserspitzen der Gewässer mit den Abflussspitzen aus der Abwasseranlage ist auf Grund der unterschiedlichen Fließzeiten jedoch selten.

Nach dem Emissionsprinzip ist bei Überschreiten der quantitativen Bagatellgrenze (M 153, Kapitel 6.1) an jeder einzelnen Einleitungsstelle die Regenabflussspende von den undurchlässigen Flächen je nach Typ des Vorflutgewässers zu begrenzen. Außerdem soll ein Maximalabfluss, der etwa dem drei- bis siebenfachen des Mittelwasserabflusses entspricht, weder an einer Einzeleinleitungsstelle noch als Summe von mehreren Einzeleinleitungen wesentlich überschritten werden. Der einjährige Hochwasserabfluss sollte aber auch bei leistungsfähigen Gewässern mit stabiler Sohle nicht überschritten werden.

Der befestigte Graben mündet nach kurzer Fließzeit in die Wolfach. Das Schutzbedürfnis des Gewässers kann somit nach den Anforderungen der Wolfach zugrunde gelegt werden. Nach dem Emissionsprinzip nach Kap. 6.3.1 des Merkblattes DWA-M 153 errechnet sich bei einer Regenabflussspende q_r von 120 l/s*ha ein zulässiger Drosselabfluss Q_{Dr} von 55 l/s.

Das anfallendes Oberflächen- und Niederschlagswasser aus dem Baugebiet WA Raining-West soll einem Regenrückhaltebecken (Erdbecken) zwischengespeichert und gedrosselt in einen Graben zur Wolfach eingeleitet werden. Der beantragte Maximalabfluss von 55 l/s kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugelassen werden.

Bei der Bemessung der Rückhalteanlage nach dem Arbeitsblatt DWA-A 117 errechnet sich ein erforderliches Speichervolumen von 20 m³, wenn ein konstanter Drosselabfluss von 55 l/s und eine undurchlässige Fläche von 0,46 ha bei einer Überschreitungshäufigkeit von $n = 0,2$, zugrunde gelegt wird. Das geplante Rückhaltevolumen von 22 m³ ist somit ausreichend.

Der Bemessungsregen wurde aus dem KOSTRA-DWD-2020 Rasterfeld 194191 entnommen.

1.4.3 Konstruktive Gestaltung

Aus dem beigefügten Höhenplan (Anlage 4.2) ist ersichtlich, dass der Regenwasserkannelschacht R3 mit Einstau des Regenrückhaltebeckens überflutet wird. Der Kanalschacht ist daher druckdicht zu verschließen.

Darüber hinaus ist die Rückstauenebene der tiefliegenden Hausanschlüsse bei Vollerfüllung des geplanten Regenrückhaltebeckens gefährdet.

1.4.3 Zusammenfassung der Gestattungsfähigkeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht

Die Prüfung hat ergeben, dass die im Gutachten genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitungen sind mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab im Übrigen keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten technischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitungen können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1_F504 ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

1.5 Anhörung anderer Fachstellen

Fachberater für Fischerei (Stellungnahme vom 23.02.2026)

Durch die beantragten Einleitungen werden der Gewässerlebensraum und die Fischfauna belastet. Die Belastung ist nach fischereifachlicher Einschätzung noch verträglich, wenn die Anlagen gemäß Bescheid hergestellt sowie betrieben werden und die Auflagenvorschläge berücksichtigt werden.

LRA PA-Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 24.03.2026)

Naturschutzfachlich kann der beantragten Einleitung ohne Auflagen zugestimmt werden.

2. R E C H T L I C H E W Ü R D I G U N G

2.1 Zuständigkeit, Rechtsgrundlagen

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Passau ergibt sich aus § 8 WHG und Art. 63 BayWG, Art. 11 BayAbwAG und Art. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2.2 Benutzung, Gestattungspflicht, Gestattungsform, Rechtsnachfolge, Umfang der erlaubten Benutzung

2.2.1 Benutzung, Gestattungspflicht, Gestattungsform

Das Einleiten von Abwässern in ein oberirdisches Gewässer ist eine Benutzung im Sinne des § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Die Benutzung bedarf gemäß § 8 WHG der behördlichen Erlaubnis.

Da es sich um eine Benutzung im öffentlichen Interesse handelt, konnte als Form der Gestattung eine gehobene Erlaubnis gem. § 15 WHG erteilt werden.

Für die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG ist gemäß Art. 69 BayWG ein förmliches Verfahren unter Anwendung der Vorschriften des Fünften Teils Abschnitte Ia und II des BayVwVfG vorgeschrieben. Die Mindestanforderungen i.S.d. § 57 WHG ergeben sich aus der Abwasserverordnung.

2.2.2 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht gemäß § 8 Abs. 4 WHG mit der Wasserbenutzungsanlage auf den Rechtsnachfolger über.

2.2.3 Umfang der erlaubten Benutzung

Art, Umfang und Zweck der erlaubten Benutzung waren gemäß Art. 39 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. § 13 WHG im Bescheid festzulegen. Die Festsetzungen stützen sich auf § 13 WHG und das Gutachten des amtlichen Sachverständigen.

2.4 Gestattungsfähigkeit

2.4.1 Gestattungsfähigkeit der beantragten Gewässerbenutzungen (geh. Erlaubnis)

Die Gestattungsfähigkeit ist vorliegend gegeben, da keine zwingenden Versagensgründe gemäß § 15 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG vorliegen, die Vorgaben der Anforderungen an Abwasseranlagen und Einleitungen im Rahmen der Oberflächenentwässerung gemäß §§ 57, 60 WHG werden im Rahmen der im Bescheid festgeschriebenen Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet.

Gem. § 55 Abs. 1 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und die Einwirkungen auf die Gewässer so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Die Prüfung hat ergeben, dass die beantragten Einleitungen den Anforderungen nach § 57 und § 60 WHG entsprechen.

Die Prüfung ergab im Übrigen die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserkanalisation einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers besteht im Wesentlichen Einverständnis.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des betroffenen Oberflächengewässerkörpers ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

Desweiteren hat die Anhörung der Fachstellen und Träger öffentlicher Belange ergeben, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften eingehalten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

2.4.2 Die Entscheidung wurde in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens getroffen (§ 12 Abs. 2 WHG). Insbesondere sind sowohl die Entscheidung als auch die auferlegten Inhalts- und Nebenbestimmungen im Sinne der gesetzlichen Vorgaben geeignet, erforderlich und angemessen.

Das Landratsamt Passau ist bei der Ausübung seines Bewirtschaftungsermessens von nachfolgenden Ermessensgesichtspunkten ausgegangen (vgl. Art. 39 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG):

Die gehobene Erlaubnis ist geeignet und objektiv erforderlich, um für den Betreiber entsprechende Rechtssicherheit zu schaffen. Der Betreiber ist nach § 56 WHG i. V. m. Art. 34 BayWG zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Die Erteilung der Erlaubnis liegt deshalb im öffentlichen Interesse (Erfüllung öffentlicher Pflichten der Daseinsvorsorge).

Durch die geplante Gewässerbenutzung sind bei Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen auch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Rechte Dritter zu erwarten. Auch wurden keine Einwendungen erhoben oder im Zuge des Beteiligungsverfahrens vorgebracht, die Rechte Dritter betreffen (§ 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG).

2.4.3 Anhörung anderer Fachstellen

Fachberater für Fischerei (Stellungnahme vom 23.02.2026)

Durch die beantragte Einleitung werden der Gewässerlebensraum und die Fischfauna belastet. Die Belastung ist nach fischereifachlicher Einschätzung noch verträglich, wenn die Anlagen gemäß Bescheid hergestellt sowie betrieben werden sowie die in der Stellungnahme genannten vorgeschlagenen Nebenbestimmungen berücksichtigt werden. Die Auf-lagenvorschläge wurden daher übernommen um Nachteile für die Fischerei auszuschließen.

LRA PA-Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 24.03.2026)

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

2.5 Begründung zur Dauer der Erlaubnis

Nach Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG kann die Dauer der Erlaubnis im Bescheid befristet werden. Die Befristung wird auf § 13 WHG und auf das Gutachten des amtlichen Sachverständigen gestützt. Abgesehen davon kann die Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 WHG jederzeit widerrufen werden.

Die Befristung der Erlaubnis bis zum 31.12.2046 entspricht dem im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis und ist geboten, da die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse nicht für alle Zeit absehbar sind und um die Anpassung von wasserrechtlichen Zulassungen an den jeweiligen Stand der Technik zu gewährleisten (§ 100 Abs. 2 WHG) sowie die Überwachung zu erleichtern.

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz.

Die bescheidsgemäße Inbetriebnahme des geplanten Regenrückhaltebeckens wurde zur Bedingung für den Beginn der Erlaubnis gemacht, da nur hierdurch der erlaubte Benutzungsumfang eingehalten werden kann und damit Gestattungsfähigkeit besteht.

2.6 Begründung der Bedingungen und Auflagen

Nach § 13 WHG kann die Erlaubnis, auch nachträglich, unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Insbesondere können Anforderungen an die Beschaffenheit der einzuleitenden Stoffe gestellt werden und Maßnahmen angeordnet werden, die zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaft erforderlich sind.

Die festgesetzten Bedingungen und Auflagen waren erforderlich, um nachteilige Wirkungen der erlaubten Gewässerbenutzung weitgehend auszuschließen, um eine ordnungsgemäße Bauausführung und Unterhaltung sowie einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zu gewährleisten, und um die Rechte Dritter zu schützen.

Die Bedingungen und Auflagen waren, soweit veranlasst, in den Bescheid aufzunehmen.

Im Einzelnen:

2.6.1 Begrenzung des Benutzungsumfangs und Anforderungen an das Einleiten

Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein aner-

kannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen der maximal zulässige Abfluss ins Gewässer begrenzt und die einzuhaltenden Drosselabflüsse der Rückhaltungsanlage festgehalten.

Ohne qualitative Abwasserbehandlung, darf nur gering belastetes Niederschlagswasser (Belastungskategorie I gemäß DWA-A 102-2, Tabelle A1) in die Regenwasserkanalisation eingeleitet werden. Regenwasser von stärker verschmutzten Flächen bedarf der vorherigen Behandlung nach den jeweils gültigen technischen Richtlinien.

Der Regenabfluss von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen kann hohe Metallkonzentrationen aufweisen. Regenwasser von unbeschichteten Flächen mit einer Kupfer-, Zink- oder Bleiblechfläche über 50 m² ist deshalb in Anlagen, die der Bauart nach zugelassen sind, vorzureinigen.

2.6.2 Bauausführung

Die diesbezüglichen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind notwendig, um den Bau und sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

2.6.3 Betrieb und Unterhaltung, Betriebsvorschrift, Eigenüberwachung

Die Auflagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

2.6.4 Fischerei/Naturschutz

Die Auflagen stützen sich auf § 13 WHG und sind Ergebnisse der Stellungnahmen im Zuge der Fachstellenbeteiligung.

2.6.5 Unterhaltung

Die Unterhaltlast für das benutzte Gewässer obliegt der Gemeinde Haarbach (Art. 22 BayWG).

Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

2.6.6 Anzeigepflichten/Bauabnahme

Für eine ordnungsgemäße und sichere Bauausführung muss die Anlage bescheidsgemäß nach den geprüften Plänen, nach den geltenden Vorschriften und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden.

Für die Überwachung und/oder die Prüfung, ob die Maßnahme bescheidsgemäß ausgeführt wird/wurde, ist das Anzeigen des Baubeginns und des Bauendes, sowie eine Bauabnahme erforderlich.

2.7 Vorbehalt

Die Erlaubnis unterliegt dem grundsätzlichen Widerrufsvorbehalt des § 18 Abs. 1 WHG. Um nachträglich Maßnahmen auferlegen zu können, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, war diesbezüglich ein ausdrücklicher Vorbehalt erforderlich.

3. BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes. Gebührenfreiheit nach Art. 4 KG für die Oberflächenwassereinleitung ist nicht gegeben, da die Gemeinde Haarbach als

Unternehmen, das der Abwasserentsorgung dient (Regiebetrieb als Einrichtung innerhalb der allgemeinen Verwaltung – vgl. Art. 88 Abs. 6 der Gemeindeordnung - GO) zu bewerten ist (Art. 4 Satz 2 KG). Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG in Verbindung mit der Tarifstelle Nr. 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses.

Die Auslagen sind gemäß Art. 10 KG zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in
93047 Regensburg, Haidplatz 1
(Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg)**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

HINWEISE

- Für die erlaubte Benutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und -auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
- Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstung“ und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
- Auf die Zweckmäßigkeit, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen, wird hingewiesen.
- Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist die PSW so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann.
- Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Reiss
Verw.Insp.

In Abdruck:

- | | |
|--|---|
| a) 1-fach mit 1 Satz Planunterlagen
Wasserwirtschaftsamt
Deggendorf
Detterstr. 20

94469 Deggendorf | zum Gutachten vom 15.06.2026, Az.: 4.3-
4536.1-PA-125-18587/2026

mit der Bitte um Kenntnisnahme |
| b) Bezirk Niederbayern
Fachberater für Fischerei
Postfach der Regierung NB

84023 L a n d s h u t | zur Stellungnahme vom 23.02.2026, Az.: 751/1-23-5-
6-0297-1 DiTu/Sch

mit der Bitte um Kenntnisnahme |
| c) Sg. 51
UntNatsch-Behörde

im H a u s e | zum Schreiben vom vom 19.03.2026

mit der Bitte um Kenntnisnahme |
| d) Sachgebiet 53.0.03

im H a u s e | (Wasserbucheintrag/Wasserbuchakt) |